

SATZUNG Wahl und Aufgaben des STUDIENDEKANS

**Beschluss des Senats der
Hochschule Anhalt (FH)
vom 14.12.2005**

Auf Grund des § 11 der Grundordnung der Hochschule Anhalt (FH) vom 15.09.2004 (MBI.LSA 2004, S. 554 ff) i.V. mit § 78 Hochschulgesetz LSA vom 05.05.2004 hat der Senat der Hochschule Anhalt (FH) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zeitpunkt, Ablauf der Wahlen

(1) Die Wahl des Studiendekans erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl des Dekans durch die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrates.

(2) Wählbar ist einer der sechs Professoren, die dem Fachbereichsrat angehören. Nachdem der Dekan gewählt worden ist, liegt bei ihm das Vorschlagsrecht für die Person des Studiendekans und des Prodekanes.

(3) Die Amtszeit des Studiendekans endet stets mit der des Dekans, sollten vorzeitige Neuwahlen notwendig werden, sind diese unverzüglich, innerhalb eines Monats einzuleiten.

§ 2

Aufgaben des Studiendekans

Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekans die mit der Lehre und dem Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr, er:

- wirkt in Zusammenarbeit mit den Studienfachberatern auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges **Lehrangebot** des Fachbereichs hin, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt und die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht;
- bereitet die Beschlussfassung über die **Studienpläne**, über die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Lehrberichte vor;
- organisiert die **Akkreditierungs-** und **Evaluierungsprozesse** für die durch den Fachbereich zu realisierenden Studienangebote;
- koordiniert die **Studienfachberatung**.

§ 3

Funktionale Lehrabminderung

Für die Tätigkeit als Studiendekan werden folgende Lehrabminderungen gewährt:

- 4 Lehrveranstaltungsstunden pro Semesterwoche (LVS) bei einem Bestand bis zu 500 Studierenden des Fachbereiches innerhalb der Regelstudienzeit (RSZ) und
- 6 LVS bei mehr als 500 Studierenden innerhalb der RSZ.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft.

Köthen, den 20.01.2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)